

Es dürften deshalb die sog. Kapitalverbrechen für seine Anwendung ausscheiden, weil hier die eingetretene Gesellschaftsgefahr derartig groß ist, daß auch ein nachträgliches positives Verhalten nicht ins Gewicht fallen kann. Ein positives Auftreten wird auch oftmals nicht möglich sein, weil der Täter in U-Haft sitzt.

Bei den verbleibenden Straftatbeständen muß aber auch noch differenziert werden.

Die an die Anwendung des § 9 Ziff. 2 StEG zu stellenden Anforderungen müssen um so größer sein, je intensiver die verbrecherische Einwirkung und die Art ihrer Ausführung war.

Die von § 9 Ziff. 2 StEG geforderte Wandlung des Täters muß die Gesellschaft, speziell das Arbeitskollektiv, dem der Täter angehört, unterstützen. Man wird dabei z. B. an die bisher gezeigten guten Arbeitsleistungen des Täters oder an seine schon selbst gefaßten Entschlüsse zur Wiedereinordnung in die Gesellschaft oder an sonstige Umstände, die eine günstige Beeinflussung möglich machen, anknüpfen müssen.

Die eingetretene innere Wandlung im gesamten Verhalten des Täters, die die zukünftige Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit erwarten läßt, wird immer und in jedem Fall in engem Zusammenhang mit der Beeinflussung durch ein Personenkollektiv stehen. Die Wandlung des Rechtsbrechers wird daher stets auch ein Verdienst anderer Personen sein. Maßstab für die Überzeugung vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Ziff. 2 StEG können z. B. hervorragende Arbeitsergebnisse, das Verhalten gegenüber dem Verletzten, achtungsgebietendes Auftreten in der Gesellschaft, untermauert durch gute gesellschaftspolitische Arbeit, Äußerungen und Stellungnahmen zur begangenen strafbaren Handlung u. a. m. sein. Die Möglichkeiten sind hierbei so vielgestaltig, daß es wenig sinnvoll wäre, eine kasuistische Aufstellung zu geben. Die Schlußfolgerungen, die der Täter aus seiner Tat zieht, sollen nun nach einem vom Obersten Gericht entwickelten Grundsatz in Beziehung zur begangenen Handlung stehen. Ausgangspunkt muß dabei die Gegenüberstellung des Verhaltens des Täters zum Zeitpunkt der Tat mit seinem Entwicklungsstand zur Zeit der Aburteilung sein. Der Rechtsbrecher kann jedoch seine innere Wandlung nicht allein dadurch unter Beweis stellen, daß er z. B. keine Körperverletzung oder keinen Diebstahl mehr begeht. Er kann daher auch im Rahmen der bereits genannten Grundmöglichkeiten tätig werden. Die Forderung „in bezug auf die strafbare Handlung“ bedarf deshalb einer großzügigen Beurteilung.

HANS WÜNSCHE, Staatsanwalt  
beim Staatsanwalt des Kreises Oschersleben

### Nochmals: Gesellschaftliche Erziehung oder Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses im Falle strafbarer Handlungen?

Den Ausführungen von Kuschel und Kaden über das Verhältnis der gesellschaftlichen Erziehung zur Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses im Falle strafbarer Handlungen (NJ 1959 S. 779) kann ich nur voll zustimmen. Leider ist es aber immer noch so, daß sich die Betriebe ihrer Verantwortung gegenüber den Werk-tätigen im Falle des Ausspruchs einer fristlosen Entlassung nicht bewußt sind. Sie schrecken vor den Schwierigkeiten der Umerziehung eines straffällig gewordenen Werk-tätigen zurück. Deshalb machen sie aus dem Recht der fristlosen Entlassung, das ihnen beim Vorliegen der in § 9 KündVO genannten Gründe vom Gesetz gewährt wird, für sich eine Pflicht, die aber nur im Falle des § 9 Buchst. b KündVO besteht, nämlich wenn das zuständige staatliche Untersuchungs- oder Kontrollorgan die fristlose Entlassung des Beschäftigten verlangt. Es kommt aber darauf an, daß auch die Leitungen der volkseigenen Betriebe den erzieherischen Charakter der von unseren Gerichten ausgesprochenen Strafen erkennen, der nur voll erreicht werden kann, wenn sie selbst ihr Teil dazu beitragen. Die Betriebe sollten deshalb, bevor sie beim Vorliegen einer strafbaren Handlung eines Betriebsangehörigen über dessen Entlassung entscheiden, mit dem Staatsanwalt, den Mit-

gliedern der BGL und den im Betrieb tätigen Schöffen sprechen. Deren Hinweise werden den Betriebsfunktionären die Entscheidung erleichtern. Ist zur Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin und zur Sicherung des volkseigenen Betriebes die Entfernung des Straffälligen unumgänglich, dann werden sie sich nicht aus einer einseitigen Betrachtung der gesellschaftlichen Erziehung des Rechtsverletzers für sein Verbleiben im Betrieb einsetzen. Steht das Interesse an der gesellschaftlichen Erziehung eines Gestrauchelten aber nicht den Interessen des Betriebes entgegen, so werden diese Funktionäre verhindern, daß der Verurteilte über die vom Gericht ausgesprochene Strafe hinaus durch eine Entfernung von seinem Arbeitsplatz bestraft wird. Der Staatsanwalt, die Schöffen, die Mitglieder der BGL oder auch der Konfliktkommission könnten so verhindern, daß die Betriebsleitung aus einer betriebsegoistischen Betrachtungsweise zu einer gesellschaftlich fehlerhaften Entscheidung kommt.

Um weitere Fehlentscheidungen der Betriebe auszuschließen, sollte die Staatsanwaltschaft, solange die Regelung des § 9 KündVO noch besteht, im Wege der Allgemeinen Aufsicht systematisch die fristlosen Entlassungen auf ihre Berechtigung überprüfen und dort signalisieren, wo die fristlose Entlassung unbegründet angewendet wird. Dabei würde es von Vorteil sein, wenn sich an diesen Arbeiten in Großbetrieben auch die Richter und Schöffen der Arbeitsgerichte beteiligen.

Es wird sich allgemein empfehlen, daß die Schöffen der Kreis- und Arbeitsgerichte in den Betrieben mehr an der Arbeit der Konfliktkommission beteiligt werden. Dieser Kommission wird in Zukunft bei der Beurteilung rechtlicher oder moralischer Vergehen von Betriebsangehörigen und bei ihrer Erziehung große Bedeutung zukommen. Die große praktische und Lebenserfahrung wird den Konfliktkommissionen bei der Bewertung des Verhaltens des gestrauchelten Arbeitskollegen und bei dessen Erziehung von großem Nutzen sein.

Unter Beachtung des sich ständig entwickelnden Bewußtseins der Werk-tätigen sollten in einem zukünftigen Arbeitsgesetzbuch die Gründe für eine fristlose Entlassung erheblich eingeschränkt werden. Nach meiner Meinung sollte im Falle der bedingten Verurteilung oder des öffentlichen Tadels die fristlose Entlassung absolut ausgeschlossen sein. Auch bei einer ausgesprochenen Freiheitsstrafe sollte eine Mindesthöhe — vielleicht zwei Jahre — festgelegt werden, von der an die fristlose Entlassung vorgenommen werden kann. In keinem Fall dürfte die fristlose Entlassung vor der rechtskräftigen Verurteilung erfolgen, es sei denn, der Betriebsangehörige wurde wegen der Schwere der von ihm begangenen Straftat inhaftiert oder sein Verbrechen hat dem Betrieb so großen Schaden zugefügt, daß eine Weiterbeschäftigung nicht zu verantworten wäre.

KARL SCHOEPEKE,  
wiss. Mitarbeiter an der Deutschen Bücherei in Leipzig

### Zur Geltendmachung von Schadensersatz- forderungen wegen Körperverletzungen

#### I

In NJ 1959 S. 710 fordert Krönig, es nicht zuzulassen, daß der bei Körperverletzungen entstandene finanzielle Schaden zu Lasten der Werk-tätigen geht. Tatsächlich gibt es in der Praxis Fälle von Körperverletzung, die nicht durch unsere Gerichte geahndet werden, da kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht oder das Vergehen so gering ist, daß eine Bestrafung nicht erforderlich ist. In solchen Fällen ist die Forderung von Schadensersatz ein wesentliches Mittel, um den Verursacher des Schadens vor einer Wiederholung seines Verstoßes zu bewahren. Dies trifft besonders für solche Fälle zu, in denen es in den Betrieben vereinzelt auch heute noch zu Tätlichkeiten zwischen Kollegen kommt.

In unserem Werk werden schon seit mehreren Jahren die Schuldigen zum Ersatz des finanziellen Schadens herangezogen. Die Bearbeitung der Fälle erfolgt durch die Rechts- und Vertragsabteilung in Verbindung mit dem Rat für Sozialversicherung unseres Werkes und dem FDGB — Verwaltung der Sozialversicherung —.

<sup>2</sup> vgl. Urt. des OG vom 8. August 1958 — 2 Zst HX 49/58 in NJ 1958 S. 648.